



Dietikon, Dezember 2024

Inventarunterlagen per 31. Dezember 2024

Geschätzte Kundinnen und Kunden

Die vielen Unsicherheiten belasten – sowohl die Unternehmen als auch die Menschen. Krieg, Inflation, Umwelt – eins ist aber sicher: Auch 2024 hat uns einiges gelehrt und gefordert. Nehmen wir im neuen Jahr die Herausforderungen an.

Wir freuen uns, auch im nächsten Jahr gemeinsam mit Ihnen an den Start zu gehen und einiges zu bewegen.

In unserem neuen Update vom Dezember 2024 hat unser Fachverband Treuhand Suisse auch wieder aktuelle Themen aufbereitet. Dies wurde mittels separatem Newsletter bereits verschickt und ist auf unserer Homepage aufgeschaltet.

Ab Mitte Januar 2025 stehen Ihnen die Inventarunterlagen zum Download auf unserer Homepage zur Verfügung. Selbstverständlich stellen wir sie Ihnen auch wieder per Email zu.

Unsere Büros bleiben vom 23. Dezember 2024 bis und mit am 03. Januar 2025 geschlossen! Ab dem 06. Januar 2025 sind wir gerne wieder für Sie da.

Nachstehend möchten wir Sie über einige wichtige Themen näher informieren:

- A.** Änderungen im MWST-Gesetz per 01. Januar 2025
- B.** AHV-Reform 2024/25
- C.** Gesetzgebungs- und Verordnungsänderungen
- D.** Beitragssätze und Grenzwerte der Sozialversicherungen ab 1. Januar 2025
- E.** Flexible Pensionierung
- F.** Ausblick auf 2025/26

A. Änderungen im MWST-Gesetz per 01. Januar 2025

Es gibt wiederum viele Änderungen bei der Mehrwertsteuer im kommenden Jahr. Die Beilage unseres Verbandes erläutert sämtliche Änderungen, wobei die Wichtigsten, die unsere Kunden betreffen, die folgenden sind:

- Unternehmen mit einem Umsatz von bis zu CHF 5 Mio. können künftig die Mehrwertsteuerabrechnung freier gestalten. Neu können sie jährlich abrechnen, verbunden mit der Verpflichtung Ratenzahlung an die ESTV zu leisten. Dies auf Antrag des Steuerpflichtigen.
- Elektronische Abrechnung ist nun ab sofort zwingend, Papierform wird nicht mehr akzeptiert.

B. AHV-Reform 2024/25

Das Referenzalter der Frauen wird ab 2025 angehoben. Für Frauen mit Jahrgang 1961 beträgt das Referenzalter dann 64 Jahre und 3 Monate, mit Jahrgang 1962 64 Jahre und 6 Monate und mit Jahrgang 1963 64 Jahre und 9 Monate.

Ab Jahrgang 1964, d.h. dem Jahr 2029, gilt für Frauen und Männer das Referenzalter von 65 Jahren.

C. Gesetzgebungs- und Verordnungsänderungen

Folgende Gesetze und Verordnungen treten per 1. Januar 2025 in Kraft:

Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses

Bis zum 31. Dezember 2024 ist der Einzug von Steuern und Abgaben nur auf dem Weg der Betreuung auf Pfändung möglich. Diese Bestimmung wird aufgehoben. Ab dem 1. Januar 2025 wird für jeden im Handelsregister eingetragenen Schuldner die eingeleitete Betreuung auf Konkurs fortgesetzt

Steuerbehörden haben neu dem Handelsregister Meldung zu erstatten, falls innert 3 Monaten nach Ablauf der entsprechenden Fristen von der juristischen Person keine unterzeichnete Jahresrechnung eingereicht wird. Diese Bestimmung verstärkt die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und hindert solche Gesellschaften daran, über längere Zeit ohne Buchführung tätig zu sein und so zum Nachteil ihrer Gläubigerinnen und Gläubiger zu handeln.

Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes und der Mehrwertsteuerverordnung

Mit dieser Teilrevision werden verschiedene parlamentarische Vorstösse im Bereich der Mehrwertsteuer umgesetzt. Im Mittelpunkt steht die Erhebung der Mehrwertsteuer durch Versandhandelsplattformen sowie die Auskunftspflicht sämtlicher Internet-Plattformen. Weiter sind Vereinfachungen für KMU wie die freiwillige jährliche Abrechnung sowie Massnahmen zur Betrugsbekämpfung vorgesehen.

Die MWST-Verordnung umfasst Ausführungsbestimmungen zur Teilrevision des MWST-Gesetzes sowie davon unabhängige Themen wie die Verminderung der Steuerplanungsmöglichkeiten bei der Saldosteuersatzmethode oder weitere Portalpflichten.

Nachträgliche Einkaufsmöglichkeiten in die Säule 3a

Personen, die in bestimmten Jahren keine Beiträge oder nur Teilbeträge in ihre gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) eingezahlt haben, können diese Beiträge künftig auch nachträglich in Form von Einkäufen einzahlen. Die erforderlichen Änderungen der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung von Beiträgen an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) treten per 01. Januar 2025 in Kraft.

D. Beitragssätze und Grenzwerte der Sozialversicherungen ab 1. Januar 2025

Die Beitragssätze und Grenzwerte **ändern ab 2025**. Im Folgenden finden Sie die wichtigsten Kennzahlen:

Maximale Versicherungsbeiträge Säule 3a

- für Pensionskassenversicherte (Lohnbezüger):	CHF 7'258
- für Nicht-Pensionskassenversicherte:	20% des Erwerbseinkommens oder maximal CHF 36'288

Kinderzulagen erhöhen sich von CHF 200 auf CHF 215 und Ausbildungszulagen von CHF 250 auf CHF 268.

Die Anmeldung von Kinder- und Ausbildungszulagen wird nun auch Online mittels Webformular möglich sein.

Beitragssätze und Grenzwerte der Sozialversicherungen

Arbeitgeberbeitrag AHV, IV, EO	5,3 %
Arbeitnehmerbeitrag AHV, IV EO	5,3 %

Der Beitragssatz Arbeitnehmer und Arbeitgeber für die ALV1 bleibt unverändert bis zu einer Lohnsumme von CHF 148'200 p.a.	je	1,1%
---	----	------

Die BVG-Werte ändern sich wie folgt:

Eintrittsschwelle	CHF 22'680
Koordinationsabzug	CHF 26'460
Maximal versicherter Lohn	CHF 64'260
Minimal versicherter Lohn	CHF 3'780

Auch die AHV-Renten erhöhen sich ab 2025. Die minimale einfache Rente beträgt neu CHF 1'260, die maximale einfache Rente CHF 2'520 pro Monat.

E. Flexible Pensionierung

Wer kurz- oder mittelfristig vor der Pensionierung steht, dem bieten sich heute vielfältige Lösungen an, wie er den Schritt in den neuen Lebensabschnitt aus finanzieller Sicht gestalten kann. Im Folgenden zeigen wir zusammengefasst einige Möglichkeiten auf:

1. Säule – AHV:

Es besteht ein Anspruch auf eine Altersrente aus der AHV, sobald das Referenzalter von 65 Jahren erreicht ist. Eine 13. AHV-Rente soll erstmals ab dem Jahr 2026 ausbezahlt werden. Wichtig: Melden Sie sich frühzeitig für die AHV-Rente an (mind. 6 Monate im Voraus).

Ein Vorbezug ab 63 Jahren oder ein Aufschub der Rente resp. eine Kombination davon ist möglich und vermindert resp. erhöht die monatliche AHV-Rente.

2. Säule – Pensionskasse:

In diesem Bereich stellt sich insbesondere die Frage, ob eine Rente oder das angesparte Kapital bezogen werden soll. Es gilt hier, das Pensionskassen-Reglement zu konsultieren resp. sich mit der jeweiligen Pensionskasse in Verbindung zu setzen, um sich die genauen Möglichkeiten aufzeigen zu lassen.

Eine Rente wird zu 100% besteuert, bietet aber lebenslange Planbarkeit/Sicherheit. Ein Kapitalbezug wird momentan zu einem reduzierten Satz besteuert. Der Nachteil: Das Geld muss selber verwaltet werden, damit es lebenslang reicht.

Ein steuerlicher Vorteil bietet sich durch den Einkauf in Pensionskasse in den Jahren vor der Pensionierung. Einkäufe in die Pensionskasse können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden und verbessern andererseits entweder die künftige Rente oder künftigen Kapitalbezug. Bitte beachten Sie die 3-jährige Sperrfrist, d.h. Einkäufe in den 3 Jahren vor der Pensionierung dürfen nicht als Kapital bezogen werden, sondern nur als Rente.

Säule 3a:

Während des Arbeitslebens bietet sich die Säule 3a als beliebtes Mittel an, um Steuern einzusparen. Die Beiträge an die Säule 3a können bis zum jährlichen Maximalbeitrag vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden. Guthaben aus der Säule 3a können frühestens ab 5 Jahren vor Erreichen des Referenzalters bezogen werden und können bis maximal 5 Jahre über das Erreichen des Referenzalters aufgeschoben werden.

Fazit:

Die flexible Pensionierung bietet vielseitige Möglichkeiten, die finanzielle Absicherung im Alter individuell zu gestalten. Durch die jüngsten Reformen der AHV und die gesetzliche Anpassung der Vorsorgeregelungen sind neue Chancen entstanden, um die Altersvorsorge über alle drei Säulen hinweg optimal zu planen.

Die flexible und schrittweise Inanspruchnahme von Altersleistungen ermöglicht es, die Steuerprogression zu brechen und die Steuerbelastung zu minimieren.

Es gilt die gesetzlichen Neuregelungen genau zu verfolgen, um frühzeitig fundierte Entscheidungen zu treffen.

F. Ausblick auf 2025/26

Leider gibt es immer noch keine Lösung weder bei der Abschaffung des Eigenmietwertes noch bei der Individualbesteuerung. Wir bleiben dran und halten Sie auf dem Laufenden.

Ab 2025 gilt für Ausgleichskassen ein neues Verfahren, um ausstehende Beiträge von Unternehmen und Einzelfirmen einzufordern: Betreuung auf Konkurs statt Pfändung.

Für Fragen und Unklarheiten stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung, um Ihnen das Zusammenstellen der Abschlussdokumente zu erleichtern.

Für das uns entgegengebrachte Vertrauen und die stets angenehme Zusammenarbeit danken wir Ihnen herzlich. Wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen schöne, besinnliche Festtage und viel Glück und Erfolg im kommenden 2025.

Freundliche Grüsse
Bolliger Treuhand AG



P. Marty
Treuänderin mit
eidg. Fachausweis

S. Bolliger
Buchhalter mit
eidg. Fachausweis